



REGLEMENT

über die

Durchführung des Schweizerischen Brass Band Wettbewerbs (SBBW)

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss sowohl für Frauen als auch für Männer

1. Teilnahmeberechtigt sind alle schweizerischen Brass Bands, deren Musiker in der Schweiz Wohnsitz haben. Bei Bands mit Sitz in Grenzkantonen werden Grenzgänger gemäss Artikel 23 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer zugelassen.
 - 2.1 Die Brass Bands können sich bis jeweils 30. Juni für die ausgeschriebenen Stärkeklassen anmelden.
 - 2.2 Der Vorstand des Schweizerischen Brass Band Verbandes (SBBV) behält sich vor, bei Beteiligung unter 3 Bands/Klasse diese Stärkeklasse nicht durchzuführen.
 - 2.3 Der Vorstand behält sich vor, bei über 20 Anmeldungen je Stärkeklasse Qualifikationswettbewerbe durchzuführen.
 3. Die Zahl der Musiker einer Band, Schlagzeuger inbegriffen, darf in der Höchst-, 1., 2. und 3. Klasse in keinem Fall mehr sein als 35.
 4. Das im Wettbewerbslokal zur Verfügung gestellte Schlagzeugmaterial muss benützt werden.
 5. Alle Bands sind verpflichtet, bei ihren Auftritten einheitlich zu erscheinen.
 - 6.1 Ein Dirigent kann am SBBW höchstens zwei verschiedene Brass Bands dirigieren oder eine Band dirigieren und in einer anderen Band mitspielen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bei der Auslosung wird auf zeitliche Überschneidungen Rücksicht genommen. Dirigenten, die in zwei Bands mitwirken, müssen dies auf dem Anmeldeformular dem SBBV mitteilen.
 - 6.2 Bei Doppelmitgliedschaften von Musikern wird bei der Auslosung der Startreihenfolge keine Rücksicht genommen.
 7. Die Startgelder für die teilnehmenden Brass Bands werden jeweils von der Delegiertenversammlung des SBBV festgelegt. Das Startgeld muss mit der Anmeldung bezahlt werden.
 8. Der Entscheid über die Gestaltung des Zeitplans liegt bei Vorstand und Musikkommision (MK) des SBBV.
Die Auslosung der Startreihenfolge erfolgt für jede Klasse vor Beginn des Wettbewerbes durch einen Vertreter jeder Band. Die Auslosung ist in jedem Fall spätestens zwei Stunden vor Beginn des Wettbewerbes abgeschlossen.
- Die Jury erfährt das Resultat der Auslosungen nicht.
- 9.1 Die MK wählt die Wettstücke aus. Die Wettstücke sämtlicher Kategorien werden an der Delegiertenversammlung des entsprechenden Jahres bekanntgegeben. Die teilnehmenden Bands müssen sich Partitur und Einzelstimmen selber beschaffen, sofern der Vorstand keine anderen Weisungen erlässt. Im Falle einer Auftragskomposition werden an der Delegiertenversammlung der Name des Komponisten sowie das Datum des Versandes des Werkes bekanntgegeben.

Die Musikkommission bestimmt für die Höchst-, 1. und 2. Klasse zwingend ein Aufgabenstück. Sie kann für die Höchstklasse zusätzlich ein Selbstwahlstück anordnen. Für die 3. und 4. Klasse kann sie ein Aufgabe- oder ein Selbstwahlstück anordnen.

- 9.2 Die Wettstücke müssen im Brass Band Stil geschrieben und instrumentiert sein und als Direktionsstimmen sogenannte "Full Scores" enthalten.
- 10.1 Die Beurteilung der Vorträge erfolgt durch eine Jury. Das Maximum beträgt 100 Punkte.
- 10.2 Sind in einer Stärkeklasse ein Aufgabe- sowie ein Selbstwahlstück aufzuführen, entscheidet bei Punktegleichheit im Gesamttotal die höhere Punktzahl des Aufgabestückes.
11. Jede Jury setzt sich aus drei kompetenten Brass Band- oder Blasmusikkennern aus der Schweiz und / oder aus dem Ausland zusammen.
12. Die Jurymitglieder haben keine Sichtverbindung zu den Bands. Der Vorstand und die MK entscheiden über die Art der Jurierung. Der Entscheid der Jury ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
13. Proteste gegen eine Band wegen Verletzung dieses Reglements müssen sofort nach Beendigung deren Vortrages beim Wettbewerbskontrolleur erhoben werden.
- 14.1 Die Sieger aller Klassen erhalten einen Wanderpreis. Die Abgabe und Rückgabe der Wanderpreise aller Klassen sind in einem speziellen Reglement geregelt.
- 14.2 Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang des Galakonzertes am Schweiz. Brass Band Wettbewerb.
15. Jede am Wettbewerb teilnehmende Band erhält das Bewertungsblatt der Jury.
16. Der Vorstand und die MK des SBBV sind befugt, Anmeldungen zurückzuweisen, die nicht den Anforderungen dieses Reglements entsprechen.
17. Alle Teilnehmer des SBBW unterziehen sich mit der Anmeldung diesem Reglement. Jede Band, welche diese Regeln verletzt, kann disqualifiziert werden.
18. Der Wettbewerbskontrolleur, die MK und der Vorstand überwachen die Einhaltung aller reglementarischen Belange.
19. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. März 2010 genehmigt.

SCHWEIZERISCHER BRASS BAND VERBAND

Der Vorstand
sig. Bernhard Matter

Die Musikkommission
sig. Hans Burkhalter